Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe / außerschulischen Jugendbildung

gem. Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 7. September 2016 (Seite 5)

Sportorganisationen können Jugendfördermittel des Landes erhalten, sofern sie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und der außerschulischen Jugendbildung sind. Eine Sportorganisation (Verein, Verband, Kreis) muss dafür folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung der Jugend in der Satzung der Organisation
    - Beispiel:
      Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder bis ___ Jahre an. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- eigene Jugendordnung
- selbst gewählte Jugendorgane
    - d.h. der*die Jugendleiter*in und weitere Jugendvorstandsmitglieder werden von der Jugendversammlung gewählt
- demokratische Willensbildung und demokratischer Organisationsaufbau innerhalb der Jugend
    - alle Jugendmitglieder müssen entsprechend ihres Alters, mindestens aber ab dem vollendeten 14. Lebensjahr (= ab 14 Jahren), an der Willensbildung beteiligt werden
    - gleiches Stimmenrecht aller Jugendmitglieder
    - Mehrheitsentscheidungen
    - Jugendversammlung ist wichtigstes Jugendorgan. Hier werden die wesentlichen Entscheidungen der Vereinsjugend getroffen (z.B. Verwendung der Finanzmittel, Wahl des Jugendvorstandes, Änderung der Jugendordnung)
- eigenverantwortliche Verfügung der Jugend über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel
    - Die Jugend erhält ein Budget und eine eigene Kostenstelle, die sie im Rahmen der Gemeinnützigkeit des Vereins frei und ohne Bevormundung bewirtschaften kann. Zahlungen erfolgen auf Weisung und nach Freigabe der*des Jugendleiter*in bzw. Finanzleiter*in der Jugend.

Zur Überprüfung der Förderfähigkeit senden Sie uns bitte Ihre Jugendordnung und Satzung zu. Nach Überprüfung der Zuschussvoraussetzungen erfolgt dann die Freischaltung des Zugangs zur Abrechnungsplattform oaseBW.

Sobald Ihre Jugendordnung von uns anerkannt wurde ist Ihre Organisation zuschussberechtigt. Sofern Sie nicht sicher sind ob dies der Fall ist, wenden Sie sich bitte an Frau Nagel, b.nagel@badische-sportjugend.de.